



Konzept Aufnahme irakische Flüchtlinge

1. Ausgangslage

- Beschluss des Rates der EU vom 27.11.2008: Aufnahme von insgesamt 10.000
- Verständigung der Länder: Aufnahme von 2.500 in Deutschland
 - Erstaufnahme über Friedland (max. 14 Tage)
 - Integrationskurse im Anschluss (3 Monate) soweit von den Zielländern gewünscht

2. Auswahl und Transport

- Auswahl UNHCR/BAMF vor Ort, Kriterien s. Aufnahmeanordnung des BMI
 - UNHCR erstellt jeweils einen 11-seitigen Fragebogen (Dossier) je vorgeschlagene Person; ab 05.01.2009 Übermittlung an das BAMF zur weiteren Bearbeitung
 - Einvernehmen zwischen BMI und Ländern: ca. 5% = 125 Schwerstkranke und Pflegefälle; diese werden direkt auf die Länder/Zielkommunen verteilt, ebenso unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - Für niedersächsische unbegleitete minderjährige Flüchtlinge steht die Clearingstelle in Norddeich zur Verfügung.
 - **Verfahrensstand „Auswahl“ 13.02..2009:**
Derzeit rd. 620 Dossiers, ca. 1/3 Ablehnungen. Bisher 39 Fälle Schwerstkranke und 2 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.
Aufnahmezusagen wurden noch nicht erteilt. Dies erfolgt erst nach Klärung der haushaltrechtlichen Fragen mit dem BMF. *In 7.KW soll BMF rd. 1,4 Mio.€ ggü BMI zugesagt haben. Vorbereitungszeit für Abflug ab Auftrag an IOM ca. 4 Wochen, damit 1. Ankunft von Flüchtlingen ca. Mitte März.*
- „Sicherheitschecks“
- Aufnahmezusage BAMF und Rückmeldung an UNHCR (s.o.)
- Transport per Flugzeug unter Nutzung IOM; Zielflughafen: Airport Hannover
- Weitertransport zum GDL (Organisation durch Bund) – Ausnahme (s.o)
- Verlegung nach Bramsche zur Durchführung der Integrationskurse (Organisation GDL)

3. Unterbringungskonzept Friedland/Bramsche

3.1 Kapazitäten:

- 250 Plätze Friedland, 250 Plätze ZAAB Niedersachsen – Standort Bramsche –
Nach Vorstellung des Bundes muss eine Zuführung von bis zu 250 Personen im GDL Friedland in einer Aufnahmewoche von Niedersachsen gewährleistet werden. Um die Aufnahmezusage Niedersachsens und die optimale Nutzung der Unterbringungskapazitäten zu klären, ist zwischen GDL und dem BAMF ein Aufnahmemanagement zu implementieren.
- Nach Absprache Nds. mit BMI am 21.01.2009: bis zu 145 Personen alle 14 Tage (Erstaufnahme); damit Abschluss der Aufnahmeaktion in ca. 35 Wochen – abhängig von Beteiligung der Bundesländer am Integrationskursangebot.
- geplante Nutzung der Kapazitäten:
 - Friedland: Erstaufnahme (max. 14 Tage) und Kurse für „auswärtige“ Iraker
 - Bramsche: ausschließlich Kurse für „niedersächsische“ Iraker; zur Entlastung GDL für Erstaufnahme ggf. auch Kurse für andere Personen.
- teilnehmende Länder am Kurs nach Stand TSK 26.01.2009 unverändert unbestimmt:
ja: Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Niedersachsen (insgesamt 417)
noch unentschieden: Bayern (375) und Hessen (184). Maximal damit 975 Personen.
Entwurf der Verwaltungsvereinbarung am 13.02.2009 an alle 4 Länder versandt. Ref. 51 fordert auf Bitte des Ministers die Länder zur Entscheidung bis 18.02.2009 auf.
- Kurse:
 - Anzahl der benötigten Kurse und Kursgröße abhängig von verbleibender Personenzahl und Planung Abt. 5/GDL sowie der Regionalkoordinatoren (ReKo) des BAMF
 - Kurse Friedland finden im GDL statt; lt. ReKo des BAMF (H. Jendraschek) erfolgt Unterstützung durch die Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen; Angebot irakisch sprechender Dozenten ist vorhanden.
 - Kurse ZAAB NI - Standort Bramsche - finden in VHS-Räumen in Bramsche statt; lt. ReKo des BAMF (H. Thiemann) Durchführung durch VHS Osnabrück- Land; Transport zum Kursort durch Busunternehmen auf Kosten des BAMF; VHS will „Muttersprachler“ mit guten Deutschkenntnissen einstellen, dieser erhält ein Büro in der ZAAB. *H. Bittner (Ref. 51) schaltet sich wegen der Organisation IntKurse in Bramsche ein.*
 - Kinderbetreuung während der Kursteilnahme der Eltern:
im GDL über vorhandene Dienste; in Bramsche für Kleinkinder über vom BAMF gestellte Tagesmütter, für schulpflichtige Kinder Deutschförderunterricht in den auf dem Gelände betriebenen Klassen der Grund- und Hauptschule Bramsche

3.2 Weiteres Verfahren nach Ankunft in Nds.

- Aufteilung auf die Länder gem. Asyl-Quote am 1. oder 2. Tag nach Erstaufnahme in Friedland
- Die Bundesländer benennen dem GDL Friedland innerhalb der 14-tägigen Erstaufnahme die Aufnahmekommunen und die zuständige Leistungsbehörde.
Lt. Absprache v. 28.01.2009 zwischen LK Göttingen, LK Osnabrück, Ref. 51, Ref. 41, GDL und ZAAB NI-Bramsche wird GDL „Standardschreiben“ *über die Länder* an die Kommune richten, um zügige Einbindung der Zielkommunen zu gewährleisten, insbesondere zur Sicherung der Kostentragung. Inhaltlich hat GDL mit diesem Schriftverkehr insbesondere zu klären: Mitteilung der Kommune über den konkreten gesetzlichen Versicherungsträger für die Personen, Übersendung des SGB II-Antrages an die Zielkommune zwecks weiterer Bearbeitung, Benennung des Verwehrkontos (beim GDL) für Regelleistungsempfänger soweit die Person an einem Integrationskurs in Nds. teilnimmt, Zieladresse für Transport vom GDL(ggf. Bramsche) nach Abschluss Erstaufnahme oder Integrationskurs sowie gewünschte Transportmodalitäten...
- Personen ohne Kursteilnahme bzw. Leistungsberechtigte nach SGB XII werden idR spätestens am 14.Tag in die Zielbundesländer weiter geleitet (Ausnahmen möglich, soweit nahe Familienangehörige als SGB II-Empfänger im Integrationskurs verbleiben)
- Personen der nds. Quote gehen nach Bramsche zwecks Kursteilnahme; auf entspr. große Personenmenge für Start eines Integrationskurses in Bramsche ist zu achten (entspr. Absprachen mit BAMF sind seitens GDL anzustreben).
- Kursteilnehmer anderer Bundesländer bleiben unter Berücksichtigung der aktuellen Aufnahmekapazität in Friedland – ansonsten im Rahmen der Kapazität Transport nach Bramsche
- nach Kursende: Weiterleitung an Zielbundesländer bzw. Zielkommunen
- GDL Friedland bereitet sich (intern) auf eine gewisse Reservekapazität vor, falls es trotz bestehender Absprachen oder aufgrund anderer Umstände zu einer „Überlast“ im Zugang/Erstaufnahmeverfahren kommt.

3.3 Aufteilung Aufgaben Friedland/Bramsche

- **Friedland:** Erstaufnahmeverfahren, Integrationskursstandort, Organisation Dolmetscher (soweit nicht BAMF), Einbindung und Koordination mit den Zielkommunen betr. SGB II-Anträge pp (s.o.), Zahlstelle für SGB II-Leistungen, Organisation der Weiterleitung an Zielbundesländer/Zielkommunen, Koordination mit Bund einschl. BAMF betr. Integrationskurse im GDL und in Bramsche, Transport nach Bramsche, landesinterne Verteilung, Abrechnung mit den Ländern/Kommunen und ggf. Bramsche, Ansprechpartner ggü BAMF betr. „Schwerstkranke“

- **ZAAB NI-Standort Bramsche-**: Integrationskursstandort, Zahlstelle für SGB II-Leistungen (*Zahlungen der Kommunen gehen allein auf Verwahrkonto beim GDL*)

3.4 Zeitablauf

- Darstellung des genauen Zeitablaufs der Erstaufnahme und der Kurse erfolgt nach näherer Kenntnis; *Zeitschiene nebst einzelnen Arbeitsschritten wird BAMF und den Ländern im Rahmen einer Besprechung in Nürnberg am 18.02.2009 seitens MI dargestellt.*
- Excel-gestütztes Belegungsmanagement ist durch 41 aufgebaut und wurde dem GDL (und dem BAMF) zur Verfügung gestellt, damit GDL jederzeit Kapazitätsplanungen aktualisieren und sichtbar machen kann zwecks enger Abstimmung mit dem BAMF bzgl. Zulauf aus dem Ausland

4. Kosten

- Erstaufnahme: Bund (einschließlich Transport nach Deutschland, vom Ankunftsflughafen nach Friedland, Antragsaufnahmeverfahren unter Beteiligung von Dolmetschern, Leistungen für Unterkunft und Versorgung sowie medizinische Versorgung – soweit diese nicht von einer gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden -, Betreuungsgeld, Erstausrüstung einschl. Hygieneartikel,)
- Integrationskurse: Bund/BAMF: Organisation und Durchführung s.o.
- Transport vom GDL nach Bramsche: Niedersachsen; *dito Transport auf nds. Kommunen*
- Unterkunft/Verpflegung/Betreuung/medizinische Versorgung pp :
für SGB II-Fälle: Zielkommunen für Regelleistungen, darüber hinaus Zielländer gem. noch zu schließender Verwaltungsvereinbarung (soweit Teilnahme am Integrationskurs, ansonsten Bund für Erstaufnahmeverfahren)
für SGB XII-Fälle: Klärung durch BMAS steht noch aus; angestrebt ist eine SGB II entsprechende Regelung; *Klärung sollte in 7. KW erfolgen, steht jedoch noch aus.*
- Abrechnung der Kosten für die Aufnahmeaktion erfolgt durch GDL Friedland

BMI hat dieser Kostenregelung im Rahmen der letzten TSK nicht widersprochen, allerdings liegt noch keine schriftliche Zusage vor sondern *noch immer* nur eine „Bemühenszusage“!

5. Zusammenarbeit mit den einzelnen Behörden

- **Länderoffene Arbeitsgruppe beim BAMF** mit Anwesenheitspflicht von 4 Monaten in Nürnberg wird wahrgenommen von Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Nds. wird sich - wie auch andere Bundesländer - zu bestimmten Abspracheterminen einschalten, die das BAMF organisiert. *Nächster Termin: 18.02.2009 in Nürnberg, dort Erläuterung Zeitschiene und Arbeitsschritte durch MI, s.o.).*

- **LK Göttingen/LK Osnabrück**

- wg. Geltendmachung von Ansprüchen (SGB II, SGB XII): s.u.
Aufgrund der bisherigen Absprachen/Ansagen des BMAS sowie gemäß der Bespr. v. 28.01.2009 zwischen Landkreisen GÖ/ OS und MI können die Landkreise nach bisherigem Stand davon ausgehen, dass sie als „Standortkommunen“ keinen besonderen Belastungen ausgesetzt werden, zumindest soweit es um Personen nach SGB II geht. Abwicklung erfolgt anders als bei den jüdischen Immigranten über GDL bzw. Zielkommunen. Abwicklung SGB XII-Fälle ist noch zu klären (BMAS), s.o.
- Eine ausländerrechtlicher Bearbeitung wird nach Erklärung des BMI/BMAS bzgl. der „rechtlichen Qualität der Aufnahmezusage gem. § 23 Abs. 2 AufenthG“ nicht erforderlich, d.h. Aufenthaltserlaubnisse werden erst in den Zielkommunen erteilt.

- **Bundesagentur für Arbeit** wg. *Unterstützung zur Antragsbearbeitung nach SGB II: ist ein entspr. Schreiben des BMAS an die Länder- Sozialministerien btr. rechtliche Behandlung der „Erstanträge nach SGB II im GDL“ sowie deren Geltung in der Zielkommune (ARGE/Optionskommune) in der 7.KW erfolgt.*

- **Krankenkassen** wg. Arzt- und Krankenkosten: zuständige Krankenkassen werden durch GDL von den Zielkommunen noch innerhalb des Erstaufnahmeverfahrens erfragt, bzw. *Behandlungsscheine/Krankenversicherungskarten müssen durch Zielkommune an Flüchtlinge ausgegeben werden, damit Krankenkosten des SGB II-Empfängers während des Aufenthaltes in Nds. über Krankenversicherungen abgerechnet werden können.* Für SGB XII-Empfänger steht Klärung seitens BMAS noch aus (während Erstaufnahme wäre Kostenträger ansonsten Bund).

6. Leistungsrecht

Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus § 7 SGB II und § 23 SGB XII. In beiden Gesetzen wird die Berechtigung von einem Aufenthaltstitel abhängig gemacht. Die Aufnahmezusage gem. § 23 AufenthG, die den Flüchtlingen durch BMI gegeben wird, ist als Aufenthaltstitel im Sinne des SGB anzusehen.

Die Leistungsanträge werden grundsätzlich für Leistungen nach SGB II gestellt und durch das GDL *über die Zielbundesländer* an die Aufnahme-Zielkommunen zur Bearbeitung und Entscheidung sowie Leistungsgewährung weitergereicht. Abwicklung/Auszahlung idR über Zahlstellen GDL und ZAAB.

In den Fällen, in denen erkennbar Leistungen nach SGB XII zu gewähren sind, sind die Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse in die Aufnahmeländer bzw. Kommunen zu verlegen. Ggf. sind Sonderregelungen nötig, soweit sich SGB XII-Empfänger im unmittelbaren „Familienverband“ mit SGB II-Empfängern befinden (z.B. Großeltern, Eltern, Kinder).

Die Aufnahmezusage gem. § 23 AufenthG berechtigt auch zur Teilnahme an den Integrationskursen gem. § 44 AufenthG.

7. Landesinterne Verteilung auf Zielkommunen in Niedersachsen

- Erfolgt durch GDL
- Festlegung eines eigenständigen Verteilkontingents für diese Personengruppe als „Sonderaktion“ unter Wegfall aller bisherigen Sonderstellungen einiger kommunaler Kostenträger (= Bemühen um lastengerechte Verteilung).
- Gleichzeitig sind entspr. der Aufnahmeanordnung des Bundes nach § 23 AufenthG bei der Verteilung und Zuweisung bestehende familiäre Bindungen sowie Betreuungs- Behandlungs- und weitere integrationsförderliche Aspekte zu berücksichtigen.
- *Entspr. 2. Info-Schreiben v. 10.02.2009 an die nds. Kommunen.*

8. Kostenerstattung des Landes an die nds. Kommunen

Nach dem Aufnahmegesetz ergibt sich keine unmittelbare Kostenabgeltung. Vorgesehen ist, mit den aufnehmenden kommunalen Kostenträgern nach § 4 Abs. 3 AufnG eine Kostenabgeltungsregelung in entspr. Anwendung wie bei den jüdischen Immigranten zu vereinbaren (jährliche Kostenpauschale für Leistungsberechtigte nach SGB XII i.H.v. derzeit 4.270 €/Person für 2 bis maximal 4 Jahre). 1. Info-Schreiben Ref. 41 an Kommunen vom 09.12.2008 enthält entspr. Inaussichtstellung.

9. Information der Pressestelle und Staatskanzlei

Die Pressestelle (Hr. Engemann und Hr. Rasche) erwartet regelmäßige Informationen wegen der medialen Vorbereitung.

Ansprechpartner in der Staatskanzlei ist Hr. Lehmkemper.